

Zwischenprüfungshausarbeit Strafrecht

Die Ehefrau F des A liegt infolge einer Embolie seit Monaten auf der Intensivstation eines Krankenhauses und befindet sich im künstlichen Koma. Dass F laut Auskunft der behandelnden Ärzte Chancen auf eine vollständige Genesung hat, hört A nicht gerne, da er sich einer anderen Frau zugewendet hat und mit dieser ein neues Leben beginnen möchte.

Daher fasst er einen Plan: Verstärkt bewegt er sich in Kreisen, die für das Recht auf aktive Sterbehilfe eintreten und lernt dort Z kennen. Diesem gegenüber äußert er, dass er das Leiden seiner Frau angeblich nicht mehr mit ansehen könne. Wenn ein Mensch – wie F – keinerlei Aussicht auf Heilung habe und sich nur noch quäle, müsse man aus humanitären Gründen den Dingen ihren natürlichen Lauf lassen. Schließlich erklärt sich Z bereit, der F „zu helfen“ und ihrem Leben ein Ende zu setzen, auch wenn sowohl Z als auch A völlig klar ist, dass von F keine Patientenverfügung existiert und sie keinen Sterbewunsch geäußert hatte bzw. auch nur äußern konnte. A erklärt Z, in welchem Krankenhaus F sich befindet und nennt ihm auch die Zimmernummer, hält sich ansonsten aber aus den Details der Tatausführung heraus. Kurze Zeit später schleicht sich Z nachts auf die Intensivstation. Angesichts der Dunkelheit und seiner Eile hält er die ebenfalls in dem Zimmer liegende und gleichfalls komatöse Patientin K für F und zieht in Tötungsabsicht den Stecker des Beatmungsgerätes aus der Dose heraus, so dass in dem Patientenzimmer Alarm ausgelöst wird. Der Krankenpfleger W eilt daraufhin zu K und sieht eigentlich gerade noch rechtzeitig vor Eintritt des Todes, dass der Stecker nicht befestigt ist. Weil er allerdings eine 36-Stunden-Schicht in den Beinen hat und zu einer wichtigen OP eilen muss, steckt er ihn versehentlich in die falsche Dose, so dass K letztendlich doch verstirbt.

Als Z im Nachhinein erkennt, dass er von A nur benutzt wurde, fährt er wutentbrannt mit seinem Motorrad zu einer einsamen Gaststätte fernab jeder Durchgangsstraße und ertränkt seinen Ärger in reichlich Alkohol. Nachdem er als letzter Gast das Lokal verlassen hat, bemerkt er seinen alkoholbedingt sehr unsicheren Gang und schließt daraus zutreffend, dass er nur mit erheblicher Mühe in der Lage sein wird, mit seinem Motorrad die Fahrspur einzuhalten. Der ansonsten nur noch anwesende Gastwirt G, der gerade das Gebäude abschließt, schlägt Z vor, er könne in dem zum Gasthaus gehörenden Heuschöber übernachten. Dort wäre er gegen Wind, Niederschlag und Kälte geschützt und könne auch das Motorrad unterstellen. Im Auto mitnehmen könne er ihn nicht, da er zu seiner erkrankten Frau in die entgegengesetzte Richtung müsse. Anschließend fährt G sofort los. Obwohl sich G klar und deutlich ausgedrückt hat, glaubt Z fälschlicherweise, der Heuschöber gehöre nicht zur Gastwirtschaft, sondern einem gewissen E, der mit einer solchen Benutzung keinesfalls einverstanden wäre. Bei nun einsetzendem Schneefall und Frostwetter steht Z somit völlig alleine und zu allem Überfluss auch ohne ein Telefon da. Mit vorbeikommenden Fahrzeugen ist in dieser Gegend zu dieser Uhrzeit nicht zu rechnen. Längere Strecken kann er aufgrund eines Hüftleidens nicht zurücklegen. Damit sieht sich Z vor die Wahl gestellt: Entweder verbringt er mit seiner für Sommerwetter gedachten Motorradkleidung die Nacht im Freien, oder er tritt trotz der Alkoholisierung die Fahrt mit dem Motorrad nach Hause an oder er übernachtet in dem frei zugänglichen Heuschöber.

Nach kurzer Überlegung hält Z es für möglich, dass es in einer solchen besonderen Situation ausnahmsweise erlaubt sei, im angetrunkenen Zustand zu fahren. Darüber denkt er jedoch nicht weiter nach, weil er sich sagt, es werde schon nichts passieren. Die Heimfahrt ist infolge seiner Alkoholisierung mühsam, verläuft aber abgesehen von einigen Schlangenlinien ohne Zwischenfall.

Zu der Aufgabenstellung und den Formalia bitte Rückseite beachten!!!

Bearbeitervermerk:

Wie haben sich A und Z nach dem StGB strafbar gemacht? §§ 123, 221 StGB sowie etwaige Unterlassungsdelikte sind nicht zu prüfen. Auf alle im Sachverhalt aufgeworfenen Fragen ist – ggf. hilfsgutachtlich – einzugehen. Alle erforderlichen Strafanträge sind gestellt.

Ausgabe: Ab **19.07.2019**. **Abgabe:** Bis **spätestens 23.10.2019 12:00 Uhr** in meinem Sekretariat (C 341). Bei Einsendung mit der Post (Zusendung an: Prof. Dr. Hans Theile, Universität Konstanz, FB Rechtswissenschaft, Fach 119, 78457 Konstanz) ist der postalische Datumsstempel (keine Freistempler) – spätestens 23.10.2019 – maßgeblich. Später abgegebene Arbeiten werden nicht korrigiert. **Rückgabe und Besprechung:** Wird noch bekanntgegeben. **Bearbeitungsrichtlinien:** Die Ausarbeitung (Lösungstext einschließlich Fußnoten, diese in Schriftgröße 10 und engzeilig) darf nicht mehr als 20 maschinengeschriebene Seiten DIN A4 mit folgenden Vorgaben umfassen: *Schrift:* Times New Roman, Schriftgröße 12, normales Schriftbild; *Zeilenabstand:* 1 ½; *Zeilenbreite:* 14 cm; *Rand:* 1 cm links, Korrekturrand 6 cm rechts; **Formalia:** Die üblichen Formalia sind zu beachten. Wichtige „Hinweise für die Formalia rechtswissenschaftlicher Hausarbeiten am Beispiel des Strafrechts“ können unter folgendem Link <https://www.jura.uni-konstanz.de/theile/lehre/hinweise/> abgerufen werden.

Auf korrekte Orthographie und Interpunktion ist besonders zu achten. Fehler haben deutlichen Punktabzug zur Folge. Es ist die auf der Lehrstuhlhomepage zum Download bereit gestellte „Erklärung über die Redlichkeit wissenschaftlichen Arbeitens“ unterschrieben der Hausarbeit anzufügen. Zusammen mit der schriftlichen Fassung ist eine **CD-ROM** oder ein **USB-Stick** (mit Namen beschriftet), die/der den Text des Gutachtens als Datei (im *.doc(x)- oder *.pdf-Format) enthält, einzureichen.